



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Gegen Empfangsbestätigung
Wasserwirtschaftsamt Landshut
z. Hd. Herrn Schmuker
Seligenthaler Str. 12
84034 Landshut

Sachbearbeiter/in
Klaus Beslmeisl

Telefon
(09441) 207 4410

Telefax
(09441) 207 4450

E-Mail
klaus.beslmeisl
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
Ha 11 Hemauer Str. 48a

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.10.2017 P.1-4441-
KEH-7210/2017

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-Ke 8

Kelheim, den
12.09.2018

**Wasserrecht;
Errichtung einer Hochwasserschutzanlage (Ortsschutzdeich) für den Ortsteil
Staubing der Stadt Kelheim durch den Freistaat Bayern**

Anlage:
1 Plangeheft

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, Seligenthaler Str. 12, 84034 Landshut -nachfolgend Antragsteller genannt- folgenden

Bescheid

A.

I. Planfeststellung

1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan des Antragstellers für die Errichtung eines Ortsschutzdeiches zum Schutz des Ortsteiles Staubing (Stadt Kelheim) vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, die neu konzipierte Binnenentwässerung sowie die Maßnahmen zur Ableitung des Regenwassers aus den Ausseneinzugsgebieten, wird festgestellt.

1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Staubing ist in den letzten zwanzig Jahren von vier größeren Donauhochwasserereignissen (1999, 2002, 2003 und 2005) betroffen gewesen. Der tief liegende Ortsbereich von Staubing liegt im Überschwemmungsgebiet der Donau. Derzeit verfügt Staubing über keinen technischen Hochwasserschutz. Bereits ab einem 2-jährlichen Hochwasserereignis ist vereinzelt mit Überschwemmungen zu rechnen.

Der Hochwasserschutz des Ortsteils Staubing soll durch den Bau eines ca. 640 m langen Deiches, der beidseitig an die Talflanken anschließt, gewährleistet werden. Die Straße „Am Krautgarten“ wird hierbei ausgespart und über Dammbalkenverschlüsse im Hochwasserfall verschlossen.

Um die Anwesen vor Binnenregen v.a. bei geschlossener Vorflut im Hochwasserfall zu schützen, wird die gesamte Binnenentwässerung neu konzipiert. Diese umfasst die Entwässerung des durch den neuen Deich entstehenden Tiefpolders mit Hilfe von mobilen Pumpen. Die Entwässerung erfolgt über das umstrukturierte und erweiterte Regenwasserkanalnetz und einem neu zu errichtenden Zwischenspeicher (Mahlbusen), welcher der Reduzierung von Abflussspitzen bei lokalen Starkregenereignissen dient. Des Weiteren sieht die Planung den Neubau eines Umleitungskanals DN 800 zur Reduzierung des Regenwasserzuflusses aus dem ca. 2,4 km² großen Einzugsgebiet vor.

Deichbaumaßnahme

Als wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist ein ca. 640 m langer, im Mittel ca. 4,5 m hoher Deich vorgesehen. Die Deichoberkante liegt bei ca. 349,50 – 349,65 müNN und beinhaltet ein Freibord von 1,0 m. Die Böschungsneigung beträgt wasser- und luftseitig 1:2,5. Die Deichkrone ist 3 m breit, mit einer 20 cm dicken Schottertrag-/deckschicht versehen und wird mit einer Querneigung von 3 % ausgeführt. Es wird ein kiesiges bis gemischt-körniges, wasserdurchlässiges Deichkörpermaterial gewählt. Die Abdichtung erfolgt über eine Außendichtung, z.B. eine Tondichtungsbahn. Um eine Umströmung des Deiches bei Einstau zu reduzieren, wird ein Dichtsporn bis max. 2 m unter Gelände (Einbinden in die Auelehmschicht) ausgebildet. Da der Untergrund sehr inhomogen ist und wechselnde Tragfähigkeiten und Setzungsverhalten aufweist, werden ein Geogitter und ein Vlies auf der Deichaufstandsfläche aufgebracht.

Luftseitig ist ein 3,5 m breiter Deichverteidigungsweg mit Wendemöglichkeit am westlichen Hanganschluss geplant. Zur Unterhaltung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ein 4,0 m breiter Vorlandweg angelegt mit Anschlüssen an das bestehende Wegenetz und zwei jeweils ca. 15 m langen Ausweichstreifen. Der Deich kann an einer Stelle gequert werden. Der Deichübergang zur Donau für Fußgänger und Radfahrer befindet sich bei Deich-km 0+450 und ist 1,5 m breit mit einer 20 cm dicken Schottertrag-/deckschicht versehen. Die beiden Deichauffahrten befinden sich bei Deich-km 0+125 und 0+550.

Die Zuwegung „Am Krautgarten“ bei Deich-km 0+070 ist die neue Hauptzufahrt zu den bewirtschafteten Donauvorlandflächen. Hier ist ein 5 m breiter Dammbalkenverschluss mit Mittelstütze und einer Dammbalkenhöhe von ca. 3,6 m vorgesehen.

Binnenentwässerung Polder

Durch den geplanten Hochwasserschutzdeich wird die bisher oberflächige Vorflut des Niederschlagswassers zur Donau gekreuzt. Zu dessen Ableitung sind daher umfangreiche Baumaßnahmen (z.B. Neubau eines Zwischenspeichers und die Neukonzipierung der Regenwasserkanäle mit Absperrmöglichkeit vor der Deichkreuzung) erforderlich.

Die Binnenentwässerung ist auf ein 5-jährliches Niederschlagsereignis bei gleichzeitigem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Donau ausgelegt.

Ableitung des Regenwassers aus den Außeneinzugsgebieten

Staubing liegt im Abflusstiefpunkt zweier Einzugsgebiete, dem Einzugsgebiet Südwest mit einer Fläche von ca. 2,4 km² und dem Einzugsgebiet Ost mit einer Fläche von ca. 0,6 km².

Das Einzugsgebiet Ost beaufschlagt nicht den im Zuge der geplanten Baumaßnahme entstehenden Polder, da das Regenwasser mittels eines verrohrten Straßengrabens entlang des Holzharlandener Weges vor der Straßenunterführung Richtung Osten abgeführt wird. Die Ableitung des Tiefpunktes der Unterführung über eine Entwässerungsleitung erfolgt ebenfalls in Richtung Osten.

Um eine zusätzliche Belastung des Polders und ein kostenintensives Schöpfwerk zu vermeiden, wird das Einzugsgebiet Südwest über einen Druckkanal um den Polder herum (Bypass) zur Donau hin entwässert.

1.3 Pläne und Beilagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, erstellt vom Ing. Büro Hobmayer vom 24.02.2017, nach Maßgabe der vom aml. Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen:

- Inhaltsverzeichnis
- Erläuterung
- Übersichtslageplan Topographie M 1 : 25.000
- Übersichtslageplan Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet M 1 : 10.000
- Übersichtslageplan Schutzgebiete, FFH-Gebiet M 1 : 10.000
- Übersichtslageplan Überflutungsgrenzen M 1 : 10.000
- Lageplan Gesamtmaßnahme M 1 : 2.000
- Lageplan Deichbaumaßnahme M 1 : 1.000
- Deichlängsschnitt mit Bohrprofilen M 1: 1000/100
- Regelquerschnitt Deich M 1 : 100
- Dammbalkenverschluss „Am Krautgarten“ M 1 : 100
- Längsschnitt Deichkreuzung zur Binnenentwässerung M 1 : 500/50
- Lageplan/Längsschnitt Regenwasserableitung West M 1: 1000/100
- Hydrotechnische Berechnungen
- Grundstücksverzeichnis/Katasterplan
- Bauwerksverzeichnis
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

- FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS)
- Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Hydraulische Berechnung zur Beurteilung der Auswirkungen des Deiches auf den Donauwasserspiegel
- Unterlagen zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sie sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 06.06.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 12.09.2018 versehen.

1.4 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Allgemeines

Für die beantragte Planfeststellung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte und Verpflichtungen sind in den nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.4.1 Bauausführung

Der Antragsteller hat für die gesamte beantragte Bauausführung einen verantwortlichen Bauleiter zu bestellen, der dem Landratsamt Kelheim vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen ist. Die geltenden technischen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sind ebenso wie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die gesamte Baumaßnahme nach dem festgestellten Plan auszuführen. Abweichungen –sofern sie sich als notwendig erweisen sollten– sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut rechtzeitig anzuzeigen.

Beginn und Vollendung der Baumaßnahmen sind dem Landratsamt Kelheim und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut rechtzeitig –spätestens 14 Tage vorher– mitzuteilen.

1.4.2 Ausbildung der Deichdichtung

Der vorgesehene Dichtsporn ist ausreichend in die Auelehmschicht einzubinden. Dabei ist darauf zu achten, dass die dichte Schicht nicht durchstoßen wird.

1.4.3 Baugrund und Deichunterströmung

Der Baugrund ist noch genauer zu erkunden und die angesetzte Wirkung der Auelehmschicht hinsichtlich der Minderung der Deichunterströmung zu überprüfen. Dabei sind auch die Auswirkungen der Baumaßnahme (z.B. durch die Schwächung der Auelehmschicht durch den Abtrag für den Mahlbussen) zu berücksichtigen.

1.4.4 Grabenverlegung

Schlammablagerungen im alten Gewässerbett sind vor der Verfüllung zu beseitigen. Vorhandene Fehlstellen in der Auelehmschicht im Bereich des alten Gewässerbettes sollten beseitigt werden um die Deichunterströmung zu mindern.

Im neuen Gewässerverlauf ist ein Niedrigwassergerinne anzulegen.

1.4.5 Leitungsquerungen

Leitungsquerungen (z.B. Schmutzwasserkanal) sind entsprechend der Vorgaben der DIN 19712 auszubilden und die notwendigen technischen Vorkehrungen gegen das Rückfließen von Wasser in den Polder zu ergreifen.

1.4.6 Umleitungskanal für Regenwasser aus dem Außeneinzugsgebiet

Vor dem Einlauf in den Druckkanal zur Ableitung des Regenwassers aus dem Außeneinzugsgebiet Südwest ist ein räumlicher Rechen zum Schutz vor Verklausung anzuordnen.

1.4.7 Hochwasser

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass der Hochwasserabfluss zu keiner Zeit nachteilig beeinflusst wird, insbesondere dass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen an den benachbarten Anwesen entstehen.

Die Baustelleneinrichtung sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

Baumaterialien und Erdaushub sind so zu lagern, dass sie im Hochwasserfall nicht abgeschwemmt werden können.

1.4.8 Rechtsnachfolge

Die Hochwasserschutzanlagen gehen mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Rechts- und Besitznachfolger) über, wenn die gesamte Hochwasserschutzanlage übertragen wird und das Landratsamt Kelheim dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.4.9 Unterhalt

Die Unterhaltung der Bauwerke hat nach dem Bauwerksverzeichnis und den darin getroffenen Festlegungen zu erfolgen.

Die Unterhaltung ist ggf. in einer privatrechtlichen Vereinbarung zu regeln.

1.4.10 Natur- und Landschaftsschutz

Während der Bauphase ist mit Emissionen von Lärm, Staub und Schmutz zu rechnen. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Das geplante Vorhaben kann unter Berücksichtigung des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der Auflagen und Bedingungen umweltverträglich durchgeführt werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan einschließlich der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen ist bei der Bauausführung zu beachten.

Die Detailgestaltung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist vor Ort jeweils mit der Unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen.

1.4.11 Bestandslagepläne

Der Antragsteller ist verpflichtet, baldmöglichst -jedoch spätestens innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung- 2 Fertigungen der Bestandspläne zu erstellen und der Technischen Gewässeraufsicht zur Verfügung zu stellen.

1.4.12 Bauabnahme

Der Antragsteller hat die Abnahme der Baumaßnahme nach Art. 61 BayWG zu veranlassen und den Bericht dem Landratsamt Kelheim vorzulegen.

Es wird jedoch darauf verzichtet, wenn die Baumaßnahme einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen wird (Art. 61 Abs. 2 BayWG).

1.4.13 Belange des Naturschutzes

-Die Maßnahme ist unter strikter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen.

-Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde ein verantwortlicher ökologischer Bauleiter zu nennen. Dieser hat in regelmäßigen Abständen über den Baufortschritt zu berichten und, soweit erforderlich, die Maßnahmen vor Ort zu erläutern.

-Nach der Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Schlußbilanz vorzulegen.

1.4.14 Fischereiliche Belange

-Für die Gestaltung des neuen Grabens sind dem Landratsamt Kelheim und der Fachberatung für Fischerei vor Baubeginn Ausführungspläne (ggf. in Absprache mit der Fachberatung für Fischerei) vorzulegen. Darin sind die fischbiologischen Anforderungen darzulegen bzw. zu berücksichtigen.

-Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit den Fischereiberechtigten abzufischen. Die Fische sind zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen. Die Fischereiberechtigten sind von Beginn und Ende der Maßnahmen rechtzeitig zu informieren.

1.4.15 Auflagenvorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Er ist von der Zahlung einer Gebühr befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

B

Gründe

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12.10.2017 hat der Antragsteller die Planfeststellung für die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage (Ortsdeich) zum Schutz der Ortschaft Staubing, Stadt Kelheim, vor einem 100-jährlichen Hochwasser beantragt.

Das Vorhaben wurde von der Stadt Kelheim ortsüblich und vom Landratsamt Kelheim im Kreisamtsblatt Nr. 1 vom 19.01.2018 bekanntgegeben.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 29.01.2018-14.03.2018 bei der Stadt Kelheim und dem Landratsamt Kelheim öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Stadt Kelheim, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Denkmalbehörde und die Fachberatung für Fischerei waren am Verfahren beteiligt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat als amtl. Sachverständiger im Verfahren gutachtlich Stellung genommen.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.02.2018 (GVBl S. 48) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig.

Die beantragte Maßnahme stellt den Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dar. Nach § 68 Abs. 1 WHG, § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens gem. des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass ein UVPG-Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c UVPG sind nicht zu erwarten.

Der Plan kann gem. § 68 Abs. 3 WHG bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen festgestellt werden, da

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Nach dem im Verfahren vorgelegten Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut als amtlicher Sachverständiger, sowie der Stellungnahme der beteiligten Fachstellen ist das Vorhaben mit den gesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen genehmigungsfähig. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen haben ihre Rechtsgrundlage in § 70 Abs. 1 WHG.

Von der Baumaßnahme sind keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können. Zwingende Versagungsgründe des Wasserrechts im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG oder anderen zwingenden Vorschriften, deren Prüfung mit Konzentrationswirkung (Art. 75 BayVwVfG) die Planfeststellung mit einschließt (sog. Planungsleitsätze), stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Neben der Planfeststellung sind gem. § 70 Abs.1 HS 2 WHG i.V.m. Art. 69 S. 1 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 BayVwVfG andere behördliche Entscheidungen, insbes. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Der Planfeststellungsbeschluss setzt die gegenseitige und gerechte Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben berührt werden, voraus.

Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung.

Die Baumaßnahme liegt im öffentlichen Interesse, weil damit ein Schutz der hinter dem Deich liegenden Ortschaft vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis sichergestellt wird, welcher derzeit nach den geltenden Regeln der Technik nicht gewährleistet werden kann.

Zwar ist eine absolute Hochwassersicherheit auch dann nicht gegeben, wenn der Bau für ein 100-jährliches Hochwasser erfolgt ist. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass eine Grenze festgesetzt werden muss, die als Minimalforderung

einzuhalten ist. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre, die sowohl im Landesentwicklungsprogramm als auch in den für den Ausbau von Gewässern geltenden Verwaltungsvorschriften zum Ausdruck kommt, ist dies nach den fachkundigen Erkenntnissen der Wasserwirtschaft erst bei einer Standsicherheit gegenüber einem 100-jährlichen Hochwasser der Fall. Dies entspricht nach den derzeitigen Erkenntnissen dem Stand der Technik (vgl. auch VG Regensburg, Urteil vom 08. Oktober 2002, Az: RN 6 K 01.180).

In die Abwägung mit einzubeziehen sind nur solche Belange, welche für die Behörde als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Im Übrigen wird berechtigten Belangen von Einwendungen des öffentlichen Interesses sowie sonstiger im Verfahren Beteiligter und Betroffener durch die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen (s.o.) Rechnung getragen. Ansonsten ist durch fachtechnische Stellungnahmen geklärt, dass entsprechende Belange durch das Vorhaben nicht berührt werden.

Eine Beeinträchtigung von Rechten und rechtlich geschützten Interessen Dritter sind daher -soweit sie bekannt sind- bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht bekannt.

Auf einen Erörterungstermin wird nach Rücksprache mit den Beteiligten bzw. auf deren Einverständnis, verzichtet.

Die von der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagene Empfehlung der Anbindung aller Seitengewässer im Raum Staubing an die Donau ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Hochwasserrückhaltung/Rückhaltefläche

Grundsätzlich sind gem. den §§ 67 und 77 WHG Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Das Erhaltungsgebot bezieht sich auf natürliche Rückhalteflächen, das sind Flächen, deren Funktion, aus dem Gewässerbett austretendes Wasser zurückzuhalten und schadlos abfließen zu lassen, noch nicht beeinträchtigt ist (s. MS vom 26.07.2010, Az 56d-U4521-2010/13-1), Anlage Handreichung „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in Bayern“). Bebaute Flächen, Flächen eines rechtskräftigen, qualifizierten oder standortbezogenen Bebauungsplanes und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wie hier in Staubing, haben die Funktion der Rückhaltung in der Regel verloren und unterliegen bei Hochwasserschutzmaßnahmen keiner direkten Ausgleichspflicht.

Die hydraulischen Berechnungen haben außerdem ergeben, dass durch die Hochwasserschutzmaßnahme mit keinen negativen Auswirkungen bei Hochwasser hinsichtlich Hochwasserabfluss oder Hochwasserstand zu rechnen ist.

Weitere Auswirkungen und Maßnahmen

Wasserstände und Abflussverhältnisse bei Niedrig- und Mittelwasserführung der Donau

Bzgl. der Wasserstände und Abflussverhältnisse bei Niedrig- und Mittelwasser sind keine Einflüsse zu erwarten.

Wasserstände und Abflussverhältnisse bei Hochwasser

Zur Abschätzung der Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf Wasserstände und Abflussverhältnisse der Donau bei Hochwasser wurde ein Gutachten bei der Hydroprojekt Ingenieurgesellschaft mbH, Rießnerstraße 18, 99427 Weimar in Auftrag gegeben. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Donau die Wasserstandsänderungen weniger als ± 3 cm betragen. Der Gutachter begründet dies dadurch, dass nur ein schmaler, schwach durchströmter Randbereich des Überschwemmungsgebiets HQ₁₀₀ durch den geplanten Hochwasserschutzdeich geschnitten wird und dieser im Hochwasserfall wenig zum Gesamt-abfluss beiträgt.

Relevante Auswirkungen auf die Wasserstände und Abflussverhältnisse bei Hochwasser sind daher nicht zu erwarten.

Geschiebetrieb

Diesbezüglich sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Grundwasserverhältnisse

Das Grundwasser wird sehr stark von der Donau beeinflusst. Der Flurabstand liegt im Donauvorland bei Donaumittelwasserstand bei etwa 1,0 – 1,5 m unterhalb der Geländeoberkante (GOK). Mit der gewählten Deichbauweise mit einem ca. 2,0 m tiefen bzw. 0,4 m in die Auelehmschicht einbindenden Dichtsporn wird nur geringfügig in den Grundwasserleiter eingegriffen. Daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu rechnen.

Rechte Dritter

Rechte Dritter sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) i.d.F. der Bek. vom 20.02.1998 (GVBI S. 43), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286). Der Antragsteller ist gemäß Art. 4 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Grundstücksverhältnisse

Durch die geplanten Maßnahmen werden Grundstücke Dritter berührt. Unter anderem werden bei der Errichtung des Schutzdeiches sowie bei den Geländeangleichungen private Grundstücksflächen überbaut. Hierfür sind vor Baubeginn die erforderlichen Flächen zu erwerben bzw. entsprechende Ausgleichsflächen oder Entschädigungen mit den jeweiligen Eigentümern festzusetzen.

Für die Benutzung von Grundstücken (während der Bauzeit), die im Eigentum Dritter stehen, muss der Antragsteller vor Baubeginn der Maßnahmen gesondert privatrechtliche Gestattungsverträge mit den jeweiligen Eigentümern abschließen. Die Planfeststellung ersetzt die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung von im Eigentum Dritter stehenden Grundstücke nicht.

Post
Regierungsrat